



Satzung des Jugendbeirates Oberneuland

(in der Fassung vom August 2021)

1. Änderung nach Beschluss des Jugendbeirates Oberneuland vom 15.01.2014 mit Beschluss des Ausschusses 03.03.2014
2. Änderung nach Beschluss des Jugendbeirates Oberneuland vom 16.07.2014 mit Beschluss des Ausschusses 22.09.2014
3. Änderung nach Beschluss des Jugendbeirates Oberneuland vom 12.05.2021 mit Beschluss des Ausschusses 18.05.2021

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Kandidatur.....	2
§ 3 Wahl.....	2
§ 4 Legislaturperiode.....	3
§ 5 Sprecher*innen.....	4
§ 6 Öffentlichkeit.....	3
§ 7 Satzungsänderung.....	4
§ 8 Aufgaben des Ortschaftsrates Oberneuland.....	4
§ 9 Beauftragte für den Jugendbeirat Oberneuland.....	4

§ 1 Allgemeines

(1) Der Jugendbeirat vertritt die Interessen der Jugendlichen im Stadtteil. Dies bezieht sich sowohl auf innovative Projekte als auch auf Probleme. Dabei motiviert der Jugendbeirat die Bevölkerung zur Mitarbeit.

(2) Im Sinne einer zusammenwachsenden Gesellschaft kann der Jugendbeirat in Kooperation mit örtlichen Bürgern und Institutionen Cliquen-verbindende Aktionen veranstalten, wie beispielsweise

1. Partys,
2. Jugendkonzerte und
3. Sportfeste.
4. Altersübergreifende Projekte sind wünschenswert.

(3) Der Beirat versteht den Jugendbeirat als speziellen Unterausschuss, mit dem er eng zusammenarbeitet. Der Jugendbeirat kümmert sich um die Belange der Jugendlichen im Stadtteil.

(4) Der Beirat Oberneuland verpflichtet sich den Jugendbeirat Oberneuland über die den Jugendbeirat betreffenden Belange zu informieren.

(5) Näheres regelt eine Geschäftsordnung, über die der Jugendbeirat Oberneuland abstimmt.

§ 2 Kandidatur

(1) Zur Kandidatur darf jede natürliche Person antreten,

1. welche zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 12 Jahre alt ist,
2. das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
3. ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Oberneuland hat.

(2) Bei minderjährigen Kandidaten wird eine schriftliche Einwilligung der Eltern benötigt.

§ 3 Wahl

(1) Das Ortsamt Oberneuland organisiert die Durchführung der Wahl des Jugendbeirates Oberneuland mit Hilfe einer Liste des Einwohnermeldeamts.

(2) Alle wahlberechtigten Jugendlichen werden über die anstehenden Wahlen schriftlich informiert und erhalten ein Bewerbungsformular.

(3) Im Sinne des § 2, ist eine Kandidatur durch die Abgabe eines standardisierten Bewerbungsformulars möglich.

1. Das Bewerbungsformular ist zusätzlich zugänglich über
 - a) die Website des Ortsamts Oberneuland,
 - b) die Lernplattform „Itslearning“
 - c) ausliegend in den Schulen in Oberneuland
 - b) ausliegend im Jugendzentrum SaSu e.V. (im folgenden Sasu genannt).

- (4) Aus den eingegangenen Bewerbungen erstellt das Ortsamt eine, in alphabetischer Reihenfolge sortierte, Gesamtkandidatenliste.
- (5) Rechtzeitig vor der Wahl werden alle wahlberechtigten Jugendlichen schriftlich vom Ortsamt Oberneuland über die Wahl zum Jugendbeirat Oberneuland und ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis benachrichtigt und ihnen die Wahlunterlagen (Anschreiben, Wahlschein, Informationen, Gesamtkandidatenliste) zugesandt.
- (6) Der Wahltag ist ein Schultag.
- (7) Als Wahllokal stehen folgende Einrichtungen zur Verfügung:
 1. Ortsamt Oberneuland
 2. die Schulen in Oberneuland
 3. das Sasu
- (8) Es werden mehrere Wahltermine angeboten.
- (9) der Jugendbeirat Oberneuland besteht aus 13 Plätzen, welche an die Kandidaten mit den meisten Stimmen vergeben werden.

§ 4 Legislaturperiode

- (1) Die Legislaturperiode des Jugendbeirates dauert zwei Jahre und endet mit der ersten (konstituierenden) Sitzung des neuen Jugendbeirates.
- (2) Der Jugendbeirat Oberneuland muss in der ersten (konstituierenden) Sitzung eine Geschäftsordnung für die Legislaturperiode beschließen.
- (3) Grundsätzlich endet die Mitgliedschaft mit der Neuwahl des Jugendbeirates Oberneuland oder durch Rücktritt des Mitgliedes.
 1. Als zurückgetreten gilt,
 - a) wer einen ordentlichen Rücktritt beim Ortsamt Oberneuland eingereicht hat oder
 - b) wessen Rücktritt durch die Geschäftsordnung anderweitig geregelt ist.
- (4) Tritt ein Mitglied zurück, kann dessen Platz durch einen, bei der Wahl aufgestellten, Kandidaten ersetzt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft im Jugendbeirat Oberneuland bleibt für die laufende Periode unberührt, wenn das Mitglied innerhalb der Legislaturperiode das 21. Lebensjahr vollendet hat.

§ 5 Sprecher*innen

- (1) Zu Beginn, der in § 4 bezeichneten Legislaturperiode, wählen die Mitglieder des Jugendbeirats zwei gleichberechtigte Sprecher*innen aus ihrer Mitte.
- (2) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Jugendbeirates Oberneuland sind grundsätzlich öffentlich und jedem Teilnehmer hat das Recht

1. sein Anliegen vorzubringen und
 2. Anträge einzureichen
- (2) Abweichend von § 7 Absatz 1 sind, nach Abstimmung des Jugendbeirates Oberneuland, Ausnahmen zulässig.
- (3) Die lokale Presse muss zu den Sitzungen des Jugendbeirates Oberneuland eingeladen werden.

§ 7 Satzungsänderung

- (1) Der Jugendbeirat Oberneuland kann Vorschläge zu einer Satzungsänderung machen.
- (2) Über eine Satzungsänderung ist der Beirat und der zuständige Fachausschuss zu beteiligen und in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Aufgaben des Ortsamtes Oberneuland

- (1) Das Ortsamt Oberneuland steht dem Jugendbeirat Oberneuland unterstützend zur Seite.
- (2) Das Ortsamt Oberneuland hat dafür Sorge zu tragen, dass benötigte Informationen den Mitgliedern des Jugendbeirates Oberneuland bereitgestellt werden.

§ 9 Beauftragte für den Jugendbeirat Oberneuland

- (1) Der Ausschuss für Bildung, Soziales, Jugend, Sport und Kultur wählt alle zwei Jahre, in Abstimmung mit dem Jugendbeirat Oberneuland, zwischen der konstituierenden Jugendbeiratssitzung und dem Ende der Legislaturperiode zwei Personen,
1. von denen mindestens eine ein Beiratsmitglied oder
 2. Sachkundiger Bürger ist.
- (2) Aufgabe der Beauftragten ist es, den Jugendbeirat Oberneuland zu begleiten und, nach § 1 Absatz 1, die Belange des Jugendbeirates zu vertreten.
- (3) Die Beauftragten agieren nur in beratender Funktion und haben im Jugendbeirat Oberneuland kein Stimmrecht.

Bremen, den August 2021

Gez. Jugendbeirat Oberneuland
(Legislaturperiode 2021 – 2022)

gez.

(Beauftragter für den Jugendbeirat des
Beirats Oberneuland)

gez.

(Sprecherin Ausschuss für Bildung, Jugend,
Soziales, Sport und Kultur des Beirats
Oberneuland)